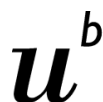


Reglement für den CAS-Studiengang in Leadership and Inclusion



b
UNIVERSITÄT
BERN



Rochester-Bern
Executive Programs

25.10.2022

Die Universitätsleitung der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den CAS-Studiengang Leadership and Inclusion (im Folgenden „Studiengang“). Der Studiengang wird von der Foundation William E. Simon Graduate School of Business Administration in Switzerland (nachfolgend „Foundation“ genannt) und der Universität Bern angeboten und führt zur Erteilung des „Certificate of Advanced Studies in Leadership and Inclusion, Universität Bern (CAS LSI Unibe)“.

Trägerschaft

Art. 2 Der Studiengang wird von der Foundation und der Universität Bern getragen. Die Trägerschaft setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studienganges.

Zusammenarbeit

Art. 3 ¹ Die Zusammenarbeit zwischen der Foundation und der Universität Bern ist in der Rahmenvereinbarung „Education and Research Cooperation Agreement“ vom 2. Juni 2020 (nachfolgend „Rahmenvereinbarung“) geregelt.

² Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist gemäss Rahmenvereinbarung möglich.

2. Studiengang

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Der Studiengang richtet sich an Personen in Führungspositionen unterschiedlich grosser Firmen, welche eine Festigung ihrer Position oder einen Aufstieg ins höhere Kader, in die Geschäftsleitung oder den Verwaltungsrat anstreben.

Ziele

Art. 5 Die Teilnehmenden

- a* stärken ihre Selbstkompetenz, indem sie eigene Stärken und Schwächen reflektieren sowie adressieren und ihre Kommunikationsfähigkeiten erweitern,
- b* steigern ihr Selbstvertrauen und die Bereitschaft, Verantwortung für neue Aufgaben zu übernehmen, Muster zu durchbrechen und sich aktiv zu exponieren,
- c* lernen Instrumente und Taktiken für die Führung von Teams und Organisationen kennen,
- d* lernen den Umgang mit schwierigen Führungssituationen meistern und kennen die nötigen Instrumente dafür,
- e* wissen, wie sie die individuelle Chancengleichheit in Teams erhöhen und eine gemeinsame Kultur schaffen, in der Diversität wahrgenommen und gefördert wird,
- f* können die Kultur von Unternehmen einschätzen, erkennen ihr persönliches Entwicklungspotential und formen ihre eigene Führungsmarke,
- g* stärken ihre Positionierung, indem sie ihr branchenübergreifendes Netzwerk erweitern und Laufbahnstrategien erarbeiten.

Umfang, Struktur und Inhalt

Art. 6 ¹ Der Studiengang umfasst 12 ECTS-Credits.

² Er besteht aus sechs Modulen im Umfang von jeweils zwei Kurstagen sowie extracurricularen Aktivitäten (Coaching, Mentoring, Leadership Lab und Firmenbesuche) zur Vertiefung (insgesamt 14 Kurstage).

³ In den Modulen werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a* Selbstkompetenz: Analyse der eigenen Stärken und Schwächen, Rückblick auf bisherige (Miss-)Erfolge, emotionale Intelligenz, Entwicklung der persönlichen Führungsmarke;
- b* Kommunikation: Mündliche, schriftliche und non-verbale Kommunikation, Verhandlungstechniken, Grundlagen des Lobbying innerhalb von Unternehmen;
- c* Führung: Instrumente und Taktiken für die Führung von Teams und Organisationen, den Umgang mit Konflikten und anderen schwierigen Führungssituationen;
- d* Kultur: Instrumente für das Erkennen von Unternehmenskulturen, die Schaffung individueller Chancengleichheit in Teams und die Unterstützung einer inklusiven Unternehmenskultur;
- e* Weiterentwicklung: Standortbestimmung, Laufbahnstrategien, Coaching, Mentoring, Umgang mit Einsamkeit an der Spitze, Unsicherheit sowie Resilienz, Bedeutung und Förderung von Networking.

⁴ Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Studienplan

Art. 7 Die konkrete Ausgestaltung des Studiengangs regelt der Studienplan. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Universitätsleitung genehmigt.

Lehrkörper

Art. 8 Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen

des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 9 ¹ Der Studiengang bedient sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung und Reporting

Art. 10 Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen

Art. 11 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang sind ein Hochschulabschluss und mehrere Jahre Berufs- sowie erste Führungserfahrungen.

² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

⁴ Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status

Art. 12 Die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende registriert.

Teilnehmendenzahl

Art. 13 ¹ Der Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Programmleitung kann die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

Art. 14 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Die Veranstaltungen des Studiengangs müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 80 % absolviert worden sein. Darüber

hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten durch entsprechende Kurse aus dem Portfolio der Foundation kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 15 ¹ Jedes Modul schliesst mit einem schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweis in Form einer Prüfung und/oder einer schriftlichen Reflexion ab.

² In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

³ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁶ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art 16 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

4 ausreichend/genügend

4.5 befriedigend

5 gut

5.5 sehr gut

6 ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00 Note 6

5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

⁴Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

⁵Ungenügende Leistungskontrollen können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der Teilnehmenden erfolgen. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin die Frist verlängern.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 17 Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Die maximale Studienzeit beträgt ein Jahr. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Abschluss

Art. 18 ¹ Die Universitätsleitung stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das „Certificate of Advanced Studies in Leadership and Inclusion, Universität Bern (CAS LSI Unibe)“ aus, das von der Rektorin bzw. vom Rektor oder der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor Entwicklung der Universität Bern sowie von der Delegierten bzw. vom Delegierten des Stiftungsrats der Foundation unterzeichnet wird.

² Der Abschluss wird erteilt werden, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

³Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁴Das Zertifikat allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁵Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Module. ECTS-Credits können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁶Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 19 ¹ Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Abgeltung der Leistungen, die von der Universität Bern bezogen werden, erfolgt gemäss der Regelung in der Rahmenvereinbarung.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 20 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 12'000.– bis CHF 16'000.– fest. Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Ein Rückzug der Anmeldung für den Studiengang vor Zustellung der Aufnahmebestätigung ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Zustellung der Aufnahmebestätigung und vor Studiengangsstart wird eine Annullationsgebühr von 10 % der Kursgelder für den gesamten Studiengang fällig. Die Programmleitung kann in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin auf die Zahlung der Annullationsgebühr teilweise oder ganz verzichten.

⁴ Bei einer Abmeldung nach Start des Studiengangs sind die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe geschuldet. Wenn für die abgemeldete Person ein gleichwertiger Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 500.– in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Die Programmleitung bestimmt über begründete Ausnahmen. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

⁵ Wird die Absolvierung des Studiengangs nach Zustellung der Aufnahmebestätigung ganz oder teilweise auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, werden Bearbeitungskosten im Umfang von CHF 500.– erhoben. Wurden die Kursgelder in der Zwischenzeit erhöht, wird zudem die Differenz zwischen den bereits bezahlten Kursgeldern und den aktuell geltenden Kursgeldern in Rechnung gestellt.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 21 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass des Studienplans, Genehmigung des Detailprogramms und der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Programms,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,

- c Genehmigung des Budgets und der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zum Studiengang,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung des Abschlusses erfüllt sind,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studienganges.

³Die Programmleitung setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern der Universität Bern, wovon eines dem BWL-Departement angehört, und zwei Mitgliedern der Foundation. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitglieder der Universität Bern müssen gleichzeitig Mitglieder im Stiftungsrat der Foundation sein. Eines der Mitglieder der Foundation muss der/die CEO der Foundation sein. Die Studienleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Programmleitungsmitgliedern und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidungsfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 22 ¹ Die Studienleitung wird vom Stiftungsrat der Foundation bestimmt und von der Programmleitung bestätigt.

²Die Studienleitung ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsstellung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Rekrutierung und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Zulassungen zum Studiengang in Absprache mit der Programmleitung,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 23 ¹ Die Verfügungen der Universitätsleitung resp. der Rektorin oder des Rektors, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Zugang bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programmleitung oder der Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung der Universitätsleitung verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24 Dieses Reglement tritt auf den 15. Dezember 2022 in Kraft.

Von der Foundation beschlossen:

Bern, 10.10.2022 Delegierter des Stiftungsrats

Prof. Dr. em. Claudio Loderer

Von der Universitätsleitung beschlossen:

Bern, 25.10.2022 Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann

Vom Senat genehmigt:

Bern, 6.12.2022 Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann